

Bericht der Verwaltung	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/255- 1
öffentlich	

Fachdienst Grundsatz- und Koordinierungsangelegenheiten Soziales und
Integration Datum: 04.02.2021

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	18.02.2021	Sozialausschuss
Ö	16.03.2021	Hauptausschuss
Ö	18.03.2021	Kreistag des Kreises Segeberg

**Antrag der Diakonie Altholstein auf Bezuschussung des
Sozialkaufhauses Bad Bramstedt**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31.08.2020 hat die Diakonie Altholstein einen Zuschuss in Höhe von 41.000 € zur Kompensation Corona-bedingter Einnahmeausfälle im Sozialkaufhaus Bad Bramstedt beantragt. Der Sozialausschuss hat die Entscheidung über diesen Antrag in seiner Sitzung am 12.11.2020 verschoben und den Träger gebeten, einige Fragen zu beantworten (DrS/2020/255).

Das Schreiben der Diakonie Altholstein liegt nun vor (s. Anlage 1). Danach verringert sich der Zuschussbedarf auf 25.000 €.

Zwischenzeitlich hat der Bund ein neues Programm aufgelegt, das u. a. die Sozialkaufhäuser fördern soll (Anlage 2). Der Träger hat dementsprechend einen Antrag auf Förderung aus diesem Programm gestellt, bis jetzt aber keine Antwort erhalten.

Die Richtlinie des Bundes sieht vor, dass ein Zuschuss ausgeschlossen ist, wenn die Zuwendungen von Dritten (z. B. der Kreis) übernommen werden. Insofern hätte die Entscheidung des Kreises Segeberg zum jetzigen Zeitpunkt zur Folge, dass der Bund keinen Zuschuss gewährt. Daher sollte über den Antrag der Diakonie Altholstein erst entschieden werden, wenn die Entscheidung des Bundes vorliegt.

Die Verwaltung wurde ebenfalls in der Sitzung am 12.11.2020 gebeten, mit dem übrigen Trägern und Betreibern von Sozial- und Gebrauchtwarenhäusern Kontakt aufzunehmen, um ein Gesamtbild über die wirtschaftliche Lage der Einrichtungen und deren Umgang mit der Pandemie zu erhalten. Leider haben auf das Schreiben nur zwei Betreiber reagiert. Beide haben keine Zahlen genannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von _____ Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

Wir stärken die Teilhabe, die Selbstbestimmung und das Zusammenleben aller Menschen.

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen sind betroffen, sofern sie im Sozialkaufhaus eingesetzt werden oder dort Gegenstände erwerben.

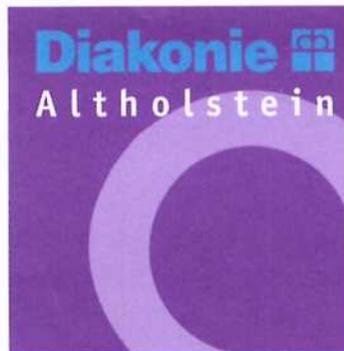
Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

Schreiben Diakonie vom 01.02.2021
Bundesrichtlinie



Diakonisches Werk Altholstein GmbH · Postfach 1408 · 24504 Neumünster

Kreis Segeberg
Grundsatz- und
Koordinierungsangelegenheiten
Soziales und Integration
Fachdienstleiter Herrn Giesecke
Hamburger Str. 30
23796 Bad Segeberg

**Geschäftsführung
Heinrich Deicke**

Am Alten Kirchhof 16
24534 Neumünster
Telefon 04321 – 25 05 1250
Fax 04321 – 25 05 1259
heinrich.deicke@
diakonie-altholstein.de
www.diakonie-altholstein.de

1. Februar 2021

**Antrag auf Unterstützung zur Abdeckung corona-bedingter Ausfälle
Unser Antrag vom 31.08.2020
Ihre Schreiben vom 01.12.2020**

Sehr geehrter Herr Giesecke,

gerne gehen wir auf die von den politischen Gremien und Ihnen gestellten Fragen ein und hoffen, damit zur Transparenz unserer derzeitigen Situation beitragen zu können. Zunächst bedanken wir uns dafür, dass sich alle Entscheidungsträger im Kreis Segeberg so intensiv mit unserer Bitte um Unterstützung beschäftigt haben und freuen uns über die grundsätzliche Bereitschaft, auch gemeinnützigen Unternehmen, die aufgrund der Corona Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind, zu unterstützen.

Wie bereits in meinem Schreiben vom 31.08.2020 ausgeführt, betreiben wir das Sozialkaufhaus in Bad Bramstedt mit dem Ziel, Menschen für den ersten Arbeitsmarkt zu qualifizieren, soziale Notlagen zu vermeiden und erhaltenswerte Gebrauchsgegenstände weiter zu verwenden und nicht zu vernichten.

Die Ausgaben dieses Projektes werden getragen zum einen durch das Job Center, das im Rahmen der Fallkostenpauschale für AGH Teilnehmer Kosten trägt und zum anderen durch die Verkaufserlöse, die wir im Sozialkaufhaus erzielen. Bei der jährlichen Neuverhandlung der Fallkostenpauschalen wird die Wirtschaftlichkeit des Sozialkaufhauses immer sehr genau durch das Job Center geprüft, um die Angemessenheit der Pauschalen entsprechend anzupassen. Da für die Fallkostenpauschalen die nicht durch den Umsatz gedeckten Kosten ermittelt werden, ergibt sich, dass höhere Umsätze ein stärkeres Ansteigen der Fallkostenpauschale verhindern. Daraus ergibt sich, dass die Jahresergebnisse immer sehr moderat ausfallen und bei positiven bzw. negativen Abschlüssen jeweils unmittelbar nachgesteuert wird.

Diakonisches Werk
Altholstein GmbH
Am Alten Kirchhof 16
24534 Neumünster

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Dieter Radtke
Geschäftsführer:
Heinrich Deicke

Sitz der Gesellschaft:
HRB-Nr. 1604 NM
FA: Kiel Nord, St-Nr. 19 296 70126
USt-IdNr. DE 251 658 589

Bank:
Evangelische Bank
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE72 5206 0410 0206 4848 40

Hauptgesellschafter
Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Altholstein



So entnehmen Sie aus der beigefügten Anlage 1 die Jahresabschlüsse des Sozialkaufhauses Bad Bramstedt für die Jahre 2018/2019/2020. Bei dem Abschluss 2020 handelt es sich um ein vorläufiges Ergebnis, das im März noch durch die Wirtschaftsprüfer testiert werden muss und in dem noch nicht alle Rückstellungen wie z.B. Jahresurlaub, Mehrarbeit etc. berücksichtigt sind. Das Defizit aus dem Jahr 2018 konnten wir zum Glück durch gute Erträge in 2019 ausgleichen. Die weiteren Mittel wurden dringend benötigt für die Anschaffung bzw. Erneuerung der EDV, Kauf eines neuen (gebrauchten) Transporters, Erwerb neuer Regale etc.. Bei dem Vergleich der Erträge sehen Sie in der Aufstellung, dass diese gegenüber dem Vorjahr um über 60.000,00 € zurückgegangen sind und selbst gegenüber dem Jahr 2018 noch um fast 20.000,00 € geringer ausfallen.

Um die Mindereinnahmen im Sozialkaufhaus nicht noch höher ausfallen zu lassen, haben wir den Verkauf sofort wieder gestartet, als sich die Möglichkeit bot. Obwohl die Teilnehmer*innen (AGH Kräfte) noch keine Präsenzpflicht hatten, haben die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen (sowohl die Anleiter als auch die Mitarbeiter*innen des Fahrdienstes und aus dem Lager) den Verkauf übernommen, um zum einen Umsätze zu generieren und zum anderen den Bedarfen der Kunden gerecht zu werden. Mit dieser Maßnahme und mit einer Senkung der Aufwendungen konnten wir erheblich zur Verringerung des Defizites beitragen, das nunmehr aufgrund der vorgenommenen Steuerung trotz des Umsatzeinbruches von 60.000,00 € vermutlich lediglich ca. 25.000,00 € betragen wird. Somit würde sich auch der Antrag an den Kreis entsprechend auf 25.000,00 € verringern.

Dankenswerter Weise war das gemeinsame Ziel des Job Centers und von uns, möglichst keine Kurzarbeit zu beantragen, da wir die finanziellen Härten für die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, die ohnehin nur über geringe Monatseinkünfte verfügen, vermeiden wollten. Von daher hatte sich das Job Center breit erklärt, die Fallkostenpauschale weiterhin zu zahlen, wenn sichergestellt ist, dass die Teilnehmer*innen auch während der Schließung beraten und begleitet werden. Dazu wurde ein gemeinsames Konzept zwischen der Diakonie und dem Job Center abgestimmt. Diese Regelung entsprach in etwa dem Zuschuss, den wir über Sod-EG hätten beantragen können, hat jedoch die Kurzarbeit vermieden. Wir sind froh, dass wir diese Lösung vereinbaren konnten und somit die Mitarbeiter*innen nicht in die Kurzarbeit mussten.

Insgesamt wären davon 9 hauptamtliche Mitarbeiter*innen betroffen gewesen und 24 Teilnehmende aus den AGH Maßnahmen (Stand Dezember 2020), die während einer Kurzarbeit nicht weiter beraten und betreut gewesen wären. So konnten wir ohne die Kurzarbeit und ohne Gelder aus dem Sod-EG für die Teilnehmer*innen weiter ansprechbar sein.

Des Weiteren fragen Sie nach, warum von unserer Seite nicht das KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisation in Anspruch genommen wurde. Nach den Prüfungen, die wir vorgenommen haben, war dieses Programm für uns nicht passend, da die Belastungen die sich daraus in Zukunft ergeben, weder über die Fallkostenpauschalen noch über die Umsätze aufgefangen werden können.

Seite 2

Diakonisches Werk
Altholstein GmbH
Am Alten Kirchhof 16
24534 Neumünster

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Dieter Radtke
Geschäftsführer:
Heinrich Deicke

Sitz der Gesellschaft:
HRB-Nr. 1604 NM
FA: Kiel Nord, St-Nr. 19 296 70194
USt-IdNr. DE 251 658 589

Bank:
Evangelische Bank
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE72 5206 0410 0206 4848 40



Hauptgesellschafter
Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Altholstein

Selbstverständlich prüfen wir jedoch ständig, ob Förderprogramme für die Sozialkaufhäuser in Frage kommen. Mit großer Freude haben wir jetzt zur Kenntnis genommen, dass der Bund ein neues Programm aufgelegt hat, das gerade für dieses Arbeitsfeld Zuwendungen für Umsatzeinbußen ab November in Aussicht stellt. Daher haben wir uns unmittelbar mit unserer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Verbindung gesetzt, über die entsprechende Anträge gestellt werden müssen. Des Weiteren hat auch das Land noch einmal den Hilfsfond neu gestaltet und ausgeweitet, so dass wir auch dort prüfen werden, ob ggf. Unterstützungsmöglichkeiten für uns entstehen.

Unser Ziel ist es, vorrangig Mittel des Bundes oder des Landes zur Deckung unseres Defizites heranzuziehen. Sollte uns das gelingen, werden wir natürlich die ggf. von Ihnen gewährten Zuwendungen unverzüglich zurückerstatten. Unser Wunsch ist es, das Angebot des Sozialkaufhauses auch nach der Corona Pandemie weiterhin aufrecht zu erhalten. Um jedoch auch in der Zwischenzeit unseren Verpflichtungen nachzukommen und auch weiterhin den Mitarbeiter*innen ein Perspektive geben zu können, brauchen wir zunächst Ihre Unterstützung.

Über eine positive Entscheidung würden wir uns sehr freuen und gerne kommen wir auch in Ihre Gremien, um weitere Frage der Politik zu beantworten.

Mit einem nochmaligen Dank für Ihre Bereitschaft, sich unserer Bitte anzunehmen verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Heinrich Deicke
Geschäftsführer



Vorjahresvergleich Kaufhaus Bad Bramstedt (KST 0751)

ERLOSE	2020*	Abw. zum VJ	2019	Abw. zum VJ	2018	Anmerkungen
Betriebskostenzuschüsse	240.319,94	957,29 €	239.362,65	22.303,32 €	217.059,33	Zuschuss Arbeitsagentur 16i, Fallkostenpauschale und MAE und Fahrtkosten MAE (MAE in gleicher Höhe in den Kosten enthalten)
Sonstige Erträge	193.285,88	-60.032,60 €	253.318,48	42.811,60 €	210.506,88	
Gesamterlöse	433.605,82	-59.075,31 €	492.681,13	65.114,92 €	427.566,21	Verkaufserlöse, Krankenkassenerstattungen, periodenfr. Erträge, Spenden usw.
AUFWENDUNGEN						
Personalaufwand	257.247,85	-10.437,21 €	267.685,06	51.435,96 €	216.249,10	
Abschreibungen	3.169,69	-1,26 €	3.170,95	-136,58 €	3.307,53	
Zentrale Verwaltungskosten	25.724,79		26.768,51		21.624,91	
Umlage GBL	51.000,00		36.400,00		50.800,00	
Mieten, Leasing, Instandhaltung	78.783,50		78.229,39		84.206,90	
Wirtschafts-/Verwaltungsbedarf	2.880,13		4.371,26		6.926,01	
Sonstige Personalaufwendungen	30.295,34		45.260,49		45.955,58	
Kfz-Kosten	5.750,15		11.510,13		9.266,50	
Sonstiger Aufwand	4.248,59		3.917,49		3.960,22	
Sonstige Aufwendungen	198.682,50	-7.774,77 €	206.457,27	-16.282,85 €	222.740,12	Reduzierung aufgrund der Schließung geringere MAE-Kosten (Mehraufwandsentschädigung an Teilnehmende) Reduzierung aufgrund der Schließung
Gesamtkosten	459.100,04	-18.213,24 €	477.313,28	35.016,53 €	442.296,75	
ERGEBNIS	-25.494,22 €	-40.862,07 €	15.367,85 €	30.098,39 €	-14.730,54 €	
Auflösung Sonderposten	2.175,96	0,00 €	2.175,96	0,00 €	2.175,96	
Gesamt-Ergebnis	-23.318,25 €	-40.862,07 €	17.543,81 €	30.098,39 €	-12.554,58 €	

*vorläufiges Ergebnis, Jahresabschluss steht noch aus



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie

Vom 25. November 2020

Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 2020 den zweiten Nachtragshaushalt 2020 beschlossen. Mit einem im Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales etatisierten Mittelansatz von 100 Millionen Euro sollen wegen der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie die über 900 Inklusionsunternehmen in Deutschland, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen unterstützt werden.

Diese Unterstützung ist grundsätzlich eine Aufgabe der Länder, die Inklusionsunternehmen u. a. aus der den Ländern zustehenden Ausgleichsabgabe gemäß § 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) unterstützen. Angesichts der erheblichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist aber davon auszugehen, dass diese Aufgabe von den Ländern nicht allein bewältigt werden kann. Aus diesem Grund gewährt der Bund Billigkeitsleistungen gemäß dieser Richtlinie auf der Grundlage seiner Zuständigkeit für Maßnahmen im Rahmen der gesamtstaatlichen Repräsentation.

Die vorübergehende Beihilfe dient dem Ausgleich von entstandenen Schäden, sofern diese durch die Corona-Pandemie verursacht wurden und nicht durch andere Umsätze oder andere staatliche Unterstützungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

I.

Beschreibung der Beihilfe nach dieser Richtlinie

1 Zweck der Beihilfe und Rechtsgrundlage

- (1) Der Bund gewährt aus Gründen der staatlichen Fürsorge Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 53 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), sowie dieser Richtlinie. Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Zuschüsse zur Bewältigung oder Minderung von Liquiditätsengpässen infolge der COVID-19-Pandemie, wenn die fortlaufenden Einnahmen nicht ausreichen, um die betrieblichen Fixkosten in den Monaten September 2020 bis März 2021 zu decken (Liquiditätsbeihilfe).
- (2) Auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (4) Rechtsgrundlage dieser Liquiditätsbeihilfe ist die Vorschrift über Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO in Verbindung mit der Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 vom 23. November 2020 (BAnz AT 03.12.2020 B2).

2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind, unabhängig von ihrer Größe und Rechtsform, mit Sitz in Deutschland privatrechtlich organisierte:
 - a) Inklusionsbetriebe nach § 215 SGB IX.
 - b) Unternehmen, bei denen als Unternehmenszweck die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben, die soziale Teilhabe, einschließlich der Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern oder die Teilhabe an Bildung nach § 75 SGB IX im Vordergrund stehen sowie Unternehmen, die Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Erbringung von Leistungen nach Teil 2 des SGB IX betreiben (Einrichtungen der Behindertenhilfe).
 - c) Nicht gewinnorientierte Läden oder Verkaufsstellen, deren Hauptzweck es ist, bedürftige Menschen mit für sie erschwinglichen Waren des täglichen Gebrauchs zu versorgen (Sozialkaufhäuser).



- d) Nach den §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft am Markt tätig sind (Sozialunternehmen) und die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen Gegenstand ihrer unternehmerischen Tätigkeit ist.
- (2) Ist der Antragsteller mit einem anderen Unternehmen verbunden, darf grundsätzlich nur ein Antrag für alle nach Absatz 1 antragsberechtigten verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Der Begriff des verbundenen Unternehmens richtet sich nach Anhang I Artikel 3 Absatz 3 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (EU) Nr. 651/2014.
- (3) Wenn der Unternehmensverbund schriftlich erklärt hat, auf eine Antragstellung für alle antragsberechtigten verbundenen Unternehmen insgesamt zu verzichten, sind abweichend von Absatz 2 Antragsteller, die als Unternehmen Teil dieses Unternehmensverbunds sind, jeweils eigenständig antragsberechtigt. Auch in diesen Fällen ist die Einhaltung der beihilferechtlichen Höchstbeträge für das Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne zu beachten. Hierbei ist gegebenenfalls der Unternehmensverbund ausschlaggebend.
- (4) Rechtlich unselbständige Einheiten, wie etwa Inklusionsabteilungen, können keinen eigenen Antrag stellen. Die Antragstellung erfolgt in diesen Fällen durch das übergeordnete Unternehmen.

3 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Liquiditätsbeihilfe kann gewährt werden, wenn
- a) bei dem Antragsteller aufgrund der COVID-19-Pandemie ein Einnahmeausfall entstanden ist,
- b) aufgrund der COVID-19-Pandemie ein Schaden entstanden ist, indem die Einnahmen (einschließlich beispielsweise Spenden, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Versicherungsleistungen, Leistungen der öffentlichen Hand des Bundes, des Landes oder einer Kommune) nicht ausreichen, um die betrieblichen Fixkosten nach Nummer 4 im Zeitraum September 2020 bis März 2021 zu decken (Liquiditätsengpass) und
- c) der Liquiditätsengpass nicht durch andere staatliche Unterstützungsmaßnahmen oder Einnahmen aus sonstigen Quellen ausgeglichen wird.
- (2) Ein Einnahmeausfall nach Absatz 1 Buchstabe a wird insbesondere angenommen, wenn
- a) bereits ein Bewilligungsbescheid für Leistungen des Bundes oder des Landes nach dem Soforthilfeprogramm oder dem Corona-Überbrückungshilfeprogramm für kleine und mittelständische Unternehmen vorliegt oder
- b) die Möglichkeit zur Erzielung von Einnahmen nachweislich aufgrund einer behördlichen Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eingeschränkt wurde (z. B. durch eine Schließung auf der Grundlage einer Verordnung der Landesregierung).
- (3) Ein Liquiditätsengpass nach Absatz 1 Buchstabe b liegt vor, wenn
- a) die zu leistenden Fixkosten nach Nummer 4 im individuellen Förderzeitraum nach Nummer 5 Absatz 2 die voraussichtlichen Einnahmen übersteigen und
- b) die Einnahmen im Vergleich zum jeweiligen Monat des Vorjahres voraussichtlich um mindestens 10 Prozent niedriger sind.
- (4) Andere staatliche Unterstützungsleistungen nach Absatz 1 Buchstabe c sind alle Leistungen des Bundes, der Länder oder der Kommunen, die dem Antragsteller im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie tatsächlich gewährt werden.
- (5) Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Unternehmensverbände, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in finanziellen Schwierigkeiten befanden (gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO (EU) Nr. 651/2014).
- (6) Abweichend von Absatz 5 können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I AGVO) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in finanziellen Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

4 Förderfähiger Liquiditätsengpass

- (1) Der Antragsteller kann eine Liquiditätsbeihilfe für einen durch folgende fortlaufende, im individuellen Förderzeitraum anfallende betriebliche Fixkosten verursachten Liquiditätsengpass beantragen:
- a) Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
- b) Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen.
- c) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen.
- d) Finanzierungskostenanteil von Leasingraten.



- e) Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV.
- f) Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen.
- g) Grundsteuern.
- h) Betriebliche Lizenzgebühren.
- i) Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben.
- j) Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie anfallen.
- k) Kosten für Auszubildende, die nicht anderweitig bezuschusst werden.
- l) Personalaufwendungen im individuellen Förderzeitraum, die nicht durch Kurzarbeitergeld gedeckt sind oder anderweitig bezuschusst werden. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

Die betrieblichen Fixkosten der Buchstaben a bis i müssen vor dem 1. Juli 2020 begründet worden sein. Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden unter Buchstabe f auch Hygienemaßnahmen berücksichtigt, deren Kosten nicht vor dem 1. Juli 2020 begründet worden sind.

(2) Zahlungen für betriebliche Fixkosten, die an mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen gehen, sind bei Antragstellung gesondert auszuweisen.

5 Höhe und Verwendung der Liquiditätsbeihilfe

- (1) Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- (2) Innerhalb des Förderzeitraums September 2020 bis März 2021 kann die Liquiditätsbeihilfe für mindestens einen Monat und höchstens sieben Monate beantragt werden (individueller Förderzeitraum).
- (3) Die Liquiditätsbeihilfe beträgt regelmäßig 90 Prozent der Differenz aus den im individuellen Förderzeitraum zu deckenden förderfähigen betrieblichen Fixkosten nach Nummer 4 und den voraussichtlichen Einnahmen im gleichen Zeitraum. Die übrigen 10 Prozent der Differenz sind vom Antragsteller als Selbstbeteiligung zu tragen.
- (4) Der zulässige Höchstbetrag der Förderung richtet sich nach der „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und beträgt 800 000 Euro pro Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne.
- (5) Der Antragsteller darf die Liquiditätsbeihilfe nach dieser Richtlinie nur zur Deckung der förderfähigen betrieblichen Fixkosten nach Nummer 4 verwenden.

6 Verhältnis zu anderen staatlichen Unterstützungsleistungen

- (1) Antragsteller, die die Soforthilfe des Bundes oder der Länder oder die Corona-Überbrückungshilfe in Anspruch genommen haben, aber weiterhin von Einnahmearausfällen betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.
- (2) Bei zeitlicher Überschneidung des individuellen Förderzeitraums der Liquiditätsbeihilfe mit anderen staatlichen Unterstützungsleistungen erfolgt bei gleichem Förderzweck eine dem Überschneidungszeitraum entsprechende Anrechnung auf die Höhe der Liquiditätsbeihilfe.
- (3) Unter Berücksichtigung von Absatz 2 ist eine Kumulierung der Liquiditätsbeihilfe mit anderen staatlichen Unterstützungsleistungen, insbesondere Darlehen, zulässig, soweit keine Überkompensation des Liquiditätsengpasses eintritt. Staatliche Unterstützungsleistungen, die zu anderen als den in Nummer 4 genannten Zwecken gewährt werden, sind ihrem jeweiligen Zweck entsprechend einzusetzen und nicht auf die Liquiditätsbeihilfe anzurechnen.

II.

Verfahren

7 Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung

- (1) Die Billigkeitsleistung wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Anträge sind bis zum 31. März 2021 (Datum des Antragsvorgangs bei der Bewilligungsstelle) an das für den Ort des Sitzes des Antragstellers zuständige Integrationsamt (Bewilligungsstelle), abrufbar unter <https://www.integrationsaemter.de/kontakt/89c7/index.html>, zu richten. Die Bewilligungsstellen stellen hierfür Antragsformulare zur Verfügung.
- (3) Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellers sind die folgenden Angaben zu machen:
 - a) Name und Firma,
 - b) Steuernummer oder steuerliche Identifikationsnummer,
 - c) IBAN der beim zuständigen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung,
 - d) zuständiges Finanzamt,
 - e) Adresse des Sitzes der Geschäftsführung,
 - f) Nachweis der Antragsberechtigung nach Nummer 2 Absatz 1 Buchstabe d durch Bescheinigung des Finanzamts über die Steuerbegünstigung des Sozialunternehmens,



- g) beschreibende Darstellung der die Inklusion von Menschen mit Behinderungen fördernden unternehmerischen Tätigkeit des Sozialunternehmens (Nummer 2 Absatz 1 Buchstabe d),
 - h) Erklärung über etwaige mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen,
 - i) gegebenenfalls Erklärung des Unternehmensverbands, dass auf eine Antragstellung für alle antragsberechtigten verbundenen Unternehmen insgesamt verzichtet wird (siehe Nummer 2 Absatz 3),
 - j) Erklärung, ob und wenn ja wann und in welcher Höhe andere staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen werden bzw. in Anspruch genommen worden sind,
 - k) Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Liquiditätsbeihilfe der beihilferechtlich nach der „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung (soweit nach den Vorgaben, einschließlich der Kumulierungsregeln, dieser Verordnung zulässig), nicht überschritten wird,
 - l) Erklärung, dass es sich bei dem Antragsteller zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelte (Artikel 2 Absatz 18 AGVO (EU) Nr. 651/2014) bzw. Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 3 Absatz 6 dieser Richtlinie.
- (4) Der Antragsteller hat darüber hinaus glaubhaft zu machen:
- a) den Einnahmeausfall gemäß Nummer 3 Absatz 1 Buchstabe a, soweit vorhanden durch Vorlage des Nachweises nach Nummer 3 Absatz 2,
 - b) eine Prognose der Höhe der betrieblichen Fixkosten nach Nummer 4 und
 - c) eine Prognose der voraussichtlichen Entwicklung der Einnahmen für den beantragten individuellen Förderzeitraum im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat.
- (5) Die Bewilligungsstelle kann weitere Unterlagen oder Nachweise anfordern.
- (6) Die Bewilligungsstelle dokumentiert den Eingang jedes vollständigen Antrags mit Datum und Uhrzeit und bearbeitet vollständige Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- (7) Die Bewilligungsstelle prüft den Antrag und entscheidet über die Bewilligung der Liquiditätsbeihilfe. Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern.
- (8) Die Auszahlung der Liquiditätsbeihilfe soll unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen. **8**

Schlussprüfung und Rückzahlung

- (1) Nach Ablauf des letzten Fördermonats, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2021, legt der Antragsteller der Bewilligungsstelle eine Schlussabrechnung über die von ihm empfangenen Leistungen vor. In der Schlussabrechnung sind folgende Angaben zu machen:
- a) tatsächlich erzielte Einnahmen im jeweiligen Fördermonat,
 - b) tatsächlich angefallene betriebliche Fixkosten nach Nummer 4 im jeweiligen Fördermonat und
 - c) tatsächlich in Anspruch genommene andere staatliche Unterstützungsleistungen im jeweiligen Fördermonat.
- (2) Die Bemessung der konkreten Höhe der Liquiditätsbeihilfe richtet sich nach der tatsächlichen Entwicklung der Einnahmen und den tatsächlich angefallenen betrieblichen Fixkosten im individuellen Förderzeitraum. Eine Erhöhung der Liquiditätsbeihilfe ist ausgeschlossen. Die tatsächlichen Einnahmen und die Liquiditätsbeihilfe zusammen dürfen die tatsächlich angefallenen betrieblichen Fixkosten nicht übersteigen. Übersteigende Beträge sind zurückzuzahlen.
- (3) Nach Eingang der Unterlagen nach Absatz 1 prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Liquiditätsbeihilfe, die Höhe der Liquiditätsbeihilfe sowie eine etwaige Überkompensation nach Nummer 6 einschließlich einer Anrechnung anderer staatlicher Unterstützungsleistungen auf die Liquiditätsbeihilfe.
- (4) Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der für die Bewilligung der Liquiditätsbeihilfe maßgeblichen Erklärungen des Antragstellers stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.
- (5) Zu viel gezahlte Leistungen sind einschließlich Zinsen nach Maßgabe der Anlage zur Verwaltungsvorschrift Nummer 3.2 zu § 34 BHO zurückzuzahlen.
- (6) Liquiditätsbeihilfen nach dieser Richtlinie sind vorrangige Mittel nach § 4 Satz 1 Nummer 4 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG). Wenn für einen Fördermonat auch Leistungen nach dem SodEG bewilligt sind, wird die Liquiditätsbeihilfe auf die SodEG-Leistungen angerechnet. In diesem Fall werden erhaltene Versicherungsleistungen bei der Bemessung der Liquiditätshilfe nicht berücksichtigt, sofern sie unter § 4 Satz 1 Nummer 5 SodEG fallen. Die Anrechnung erfolgt durch den Leistungsträger, der die SodEG-Leistung erbracht hat.
- (7) Der Antragsteller muss der Bewilligungsstelle die Schlussrechnung vollständig und mit allen seine Angaben belegenden Nachweisen vorlegen. Erfolgt dies nicht, mahnt ihn die Bewilligungsstelle einmal an, mit der Aufforderung, die Unterlagen nach Satz 1 innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, hat die Bewilligungsstelle die gesamte Liquiditätsbeihilfe zurückzufordern.
- (8) Die Liquiditätsbeihilfe ist zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit vor dem 1. April 2021 dauerhaft einstellt. Die Bewilligungsstellen dürfen keine Beihilfe auszahlen, wenn sie Kenntnis davon haben, dass der Antragsteller seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz angemeldet hat. Hat ein Antragsteller



die Absicht, einen wegen der COVID-19-Pandemie geschlossenen Geschäftsbetrieb wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

9 Sonstige Regelungen

(1) Die Liquiditätsbeihilfe nach dieser Richtlinie fällt unter die „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“. Durch die Inanspruchnahme der Liquiditätsbeihilfe, der Corona-Überbrückungshilfe sowie weiterer auf der Grundlage der „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ oder deren Vorgängerregelungen gewährter Hilfen (z. B. „KfW-Schnellkredit“, „KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen“) darf der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden. Eine Kumulierung mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung ist zulässig, soweit die Vorgaben dieser Verordnung, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden.

(2) Die im Zusammenhang mit der Liquiditätsbeihilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Liquiditätsbeihilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

(3) Die unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung der Unternehmen/der Unternehmer zu berücksichtigen. Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen ist die Billigkeitsleistung nicht zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen über die einem Antragsteller jeweils gewährte Liquiditätsbeihilfe.

(4) Der Bundesrechnungshof, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Bewilligungsstellen sind berechtigt, bei den Empfängern der Liquiditätsbeihilfe Erhebungen durchzuführen. Die Prüfungs- und Erhebungsrechte der Landesrechnungshöfe bleiben hiervon unberührt.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Bonn, den 25. November 2020

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Dr. Peter Mozet
